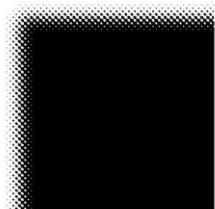


Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

35

Sonderregelungen des Rektorates der
Kunsthochschule für Medien Köln
zur Anpassung des Studien- und Lehrbetriebs an besondere
Umstände der COVID-19-Pandemie
vom 22. April 2020



Kunsthochschule
für Medien Köln
Academy of
Media Arts Cologne

Aufgrund von § 73a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (Epidemie-Gesetz) vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 218b) in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung; nachfolgend: Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. 2020, S. 297-302) hat das Rektorat der Kunsthochschule für Medien Köln am 22. April 2020 zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber folgende Regelungen beschlossen:

Artikel 1

Wahlen zu den Gremien der Kunsthochschule

Auf der Grundlage von § 3 Hochschulverordnung beschließt das Rektorat folgende Abweichungen von der Wahlordnung vom 24. Januar 2020 (Sonderreihe Nr. 34):

- (1) Die im Frühjahr 2020 vorgesehenen Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat sowie in den Kommissionen Lehre/ Studium, Planung/ Finanzen und QVM werden abweichend von § 1 Abs. 3 Wahlordnung auf einen Werktag Anfang Juli 2020 verschoben. Den konkreten Wahltermin bestimmt der Wahlvorstand in Rücksprache mit der Rektorin.
- (2) Die nach § 15 Abs. 3 Wahlordnung erforderliche Ergänzungswahl von Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat findet schnellstmöglich statt. Die Wahl findet abweichend von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Wahlordnung zur Reduzierung von Infektionsrisiken ausschließlich als Briefwahl statt. Der Wahlvorstand kann die nach der Wahlordnung hierfür vorgesehenen Verfahrensfristen modifizieren, wenn dies aus den epidemiebedingten Umständen (wegen veränderten Postlaufs, zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Senats) geboten ist und durch angemessen lange Fristen die Wahrung der schutzbedürftigen Rechte der Beteiligten sichergestellt wird.

Artikel 2

Prüfungen, Prüfungsordnungen

Auf der Grundlage von §§ 6 und 7 Hochschulverordnung beschließt das Rektorat folgendes:

§ 1 Regelungen betreffend Diplomprüfungsordnung 1

Abweichend von der Diplomprüfungsordnung 1 vom 17. Dezember 2010 in der Fassung vom 29. Juni 2018 (Sonderreihe Nr. 27) gilt:

- (1) Mündliche Prüfungen zum Vordiplom und zum Diplom (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 3 und § 14 DPO 1) dürfen auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 6 Abs. 1, 3 Hochschulverordnung). Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes.
- (2) Wird die Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann sich die Prüfungsdauer auf Grund technischer Umstände verlängern. Sollten die technischen Grundvoraussetzungen für die elektronische Form bei einem der Beteiligten nicht ausreichend gegeben sein und die Prüferin oder der Prüfer dies feststellen, wird die Prüfung abgebrochen. In diesem Fall soll die Prüfung nach Behebung der technischen Schwierigkeiten unverzüglich erneut durchgeführt werden.

§ 2 Regelungen betreffend Diplomprüfungsordnung 2

Abweichend von der Diplomprüfungsordnung 2 vom 16. Dezember 2011 in der Fassung vom 15. Januar 2016 (Sonderreihe Nr. 18) wird folgendes geregelt:

- (1) Mündliche Prüfungen zum Diplom (§ 11 Abs. 1 und 3 DPO 2) dürfen auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 6 Abs. 1, 3 Hochschulverordnung). Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes.
- (2) Wird die Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann sich die Prüfungsdauer auf Grund technischer Umstände verlängern. Sollten die technischen Grundvoraussetzungen für die elektronische Form bei einem der Beteiligten nicht ausreichend gegeben sein und die Prüferin oder der Prüfer dies feststellen, wird die Prüfung abgebrochen. In diesem Fall soll die Prüfung nach Behebung der technischen Schwierigkeiten unverzüglich erneut durchgeführt werden.

Artikel 3 Lehrveranstaltungen

Auf der Grundlage von § 8 Hochschulverordnung wird festgelegt, dass Lehrveranstaltungen auch in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Veranstaltungen abgehalten werden können.

Artikel 4 Regelstudienzeit

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 2 Hochschulverordnung wird die Regelstudienzeit auch für solche Studierende um ein Semester verlängert, die zum Sommersemester 2020

ordentlich eingeschrieben und beurlaubt sind, sofern die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist, und die Studierenden mit dem Antrag auf Beurlaubung erklärt haben, dennoch Studien- und Prüfungsleistungen erbringen zu wollen.

Artikel 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Regelungen werden in der Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln veröffentlicht und treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sie treten zum 31. März 2021 außer Kraft, soweit nicht der Senat durch eine Ordnung Regelungen erlässt, die den obigen Regelungen des Rektorats widersprechen. In diesem Fall gehen die Regelungen in der Ordnung des Senats den rektoratsseitig erlassenen Regelungen gemäß § 14 Hochschulverordnung vor.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 22. April 2020.

Köln, den 27. April 2020

.e, *Uu*
Prof. Dr. Kerstin Stutterheim
Rektorin